

(3) Es ist nicht gestattet, von der Bedienungsvorschrift für den Auspuffzyklon oder den mindestens gleichwertig wirkenden Funkenfänger abzuweichen. Die Auspuffanlagen sind periodisch, mindestens zweimal im Jahr, durch den Leiter des Betriebes überprüfen zu lassen. Diese Überprüfungen sind aktenkundig zu machen.

(4) Verbrennungskraftmaschinen mit Dieselmotoren, die als Antriebsmaschinen stationär Verwendung finden, können auch mit einem Krümmer, der die Auspuffgase in einen Wasserbehälter oder in eine Erdgrube ableitet, ausgerüstet werden.

(5) Der Abstand zwischen Traktoren oder Verbrennungskraftmaschinen mit Auspuffzyklon oder einem mindestens gleichwertig wirkenden Funkenfänger und leicht brennbaren landwirtschaftlichen Ernteerzeugnissen muß mindestens 1,5 m betragen. Für die übrigen Traktoren und Verbrennungskraftmaschinen gelten die Sicherheitsabstände nach § 27.

(6) Jede Verbrennungskraftmaschine ist mit einem geeigneten Handfeuerlöcher (Tetra oder CO₂-Trockenlöcher) auszurüsten.

§ 23

(1) Kraft- und Lichtanlagen dürfen nur von Elektrofachkräften entsprechend den Vorschriften der Deutschen Elektrotechniker (VDE) installiert werden.

(2) Das Kraftstromkabel ist so zu verlegen, daß es nicht beschädigt werden kann oder verkehrsbehindernd wirkt. Über Straßen und Wege muß es mindestens 6 m hoch hängen oder so tief unter der Erdoberfläche liegen, daß es durch Fahrzeuge nicht beschädigt werden kann.

§ 24

(1) Bei Nachtdrusch ist für ausreichende, blendungsfreie Beleuchtung zu sorgen.

(2) Die Druschplätze sind ständig von Druschrückständen frei zu halten.

Antriebsmaschinen

§ 25

(1) Elektromotoren (E-Motoren) müssen so aufgestellt bzw. durch ihre Bauart geschützt werden, daß leicht entzündliche Stoffe von den gefahrbringenden Teilen abgehalten werden.

(2) Alle nicht staubgeschützten E-Motoren (Schleifringläufer) sind mit einem Schutzkasten, dessen Innenseite mit nicht brennbarem Material verkleidet sein muß, zu umgeben. Es ist darauf zu achten, daß die Kühlung des Motors nicht beeinträchtigt wird.

(3) E-Motoren, Schalt- und Verteilerkästen sind stets sauber zu halten. An den Sicherungskästen ist in deutlich lesbarer Schrift die Stromstärke der zu verwendenden Sicherungen anzugeben. Handfeuerlöcher (Tetra) sind in der Nähe des Motors griffbereit aufzubewahren.

(4) E-Motoren sind gemäß § 3 Abs. 2 der Arbeitsschutzanordnung 900 vom 20. Januar 1953 — Überwachung elektrischer Anlagen — (GBl. S. 427) und § 6 Abs. 4 der Arbeitsschutzanordnung 904 vom 24. Dezember 1952 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — (GBl. 1953 S. 436) der technischen Überwachung zur Überprüfung zu melden.

§ 26

(1) Lokomobilen sind mit gut wirkenden Funkenfängern und verschließbaren Aschekästen zu versehen. Bei Entleerung des Aschekastens ist die Asche sofort abzulöschen. Schornstein und Rauchkammer sind stets sauber zu halten.

(2) Die Lokomobile darf vom Maschinisten erst verlassen werden, wenn das Brennmaterial und die Asche aus dem Feuerungsraum entfernt und erkaltet sind.

§ 27

(1) Bei der Verwendung von Antriebsmaschinen mit Verbrennungsmotor (ohne Auspuffzyklon entsprechend § 22) und Lokomobilen sind folgende Abstände zu den Ernte Vorräten und den Gebäuden mit Weichbedachungen (Stroh, Rohr, Schindel usw.) einzuhalten:

- | | |
|------------------------------|-------|
| a) Benzin- und Dieselmotoren | 10 m, |
| b) System Lanz-Bulldog | 15 m, |
| c) Lokomobilen | 20 m. |

(2) An Glühkopfmotoren müssen Verschlusskappen vorhanden und während des Betriebes geschlossen sein. Glüh Vorrichtungen und Auspuffrohre sind von Verbrennungsrückständen stets sauber zu halten.

§ 28

Die Zuordnung der passenden Antriebsmaschine hat durch den Betriebsleiter unter Berücksichtigung des richtigen Verhältnisses der Riemenscheibengrößen und Umdrehungszahl zum Zwecke einer richtigen Touren-einhaltung bei den Arbeitsmaschinen zu erfolgen. Dieses gilt auch, wenn durch Ausfall einer Antriebsmaschine eine Ersatzantriebsmaschine erforderlich ist.

Dreschmaschinen

§ 29

Jede bewegliche Dreschmaschine muß mit einer Anhängervorrichtung unabhängig vom Aufstellungsort und der Antriebsmaschine ausgerüstet sein.

§ 30

Die Dreschbühne einer jeden Dreschmaschine muß an allen 4 Seiten mit einer mindestens 30 cm hohen Umweh- rung versehen sein. Während des Betriebes darf die Seite, an der das Getreide heraufgereicht wird, bis zur Waagerechten heruntergeklappt werden. Die Umweh- rung ist gegen unbeabsichtigtes Umlegen durch Ketten- verschluß od. dgl. zu sichern und die heruntergeklappte Seite entsprechend gegen Durchbiegen abzustützen.

§ 31

Bei fest eingebauten Dreschmaschinen muß die Dreschbühne bzw. der Dreschboden mit einer 1 m hohen Umweh- rung und einer mindestens 2 cm starken und 6 cm hohen Fußleiste umgeben sein.

§ 32

Zum Besteigen der Dreschmaschine ist eine Leiter zu benutzen. Diese ist so an die Dreschbühne anzulegen, daß sie nicht abrutschen oder seitlich abgleiten kann. Ein Holm der Leiter muß die Bühne um mindestens